
Abschreibungen auf Schiffen und Schiffahrtsanlagen

Diese Abschreibungsrichtlinien entsprechen den Ansätzen gemäss "Merkblatt A 1995 - Schifffahrt" hrsg. von der EStV - vgl. Beilagen zum Kreisschreiben Nr. 15 vom 27.9.1994.

Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 % auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Anschaffungs- oder Erstellungswert sind die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Sätze anwendbar.

Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswertes

Für Abschreibungen auf dem Buchwert sind die genannten Sätze zu verdoppeln.

1. Hochseeschifffahrt

Frachtschiffe	9 %
Tankschiffe	12 %

2. Rheinschifffahrt

Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos	3 %
Frachtschiffe ohne Motor	5 %
Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor	6 %
Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe	9 %
Krane, Motortankschiffe	12 %
Pumpanlagen an Land	15 %

3. Binnenschifffahrt

Kanal- und Hafenanlagen	3 %
Personendampfschiffe, Personenmotorschiffe, Schwimmdocks	6 %
Landungsanlagen	9 %
Ledischiffe und Baggerschiffe	12 %